



Formblatt

FB 047

Käfermietvertrag

Rev. A

«KURZANR»
«NAME2» «NAME1»
«STRASSE»

«ORT»
«TELEFON»
«MOBIL»

www.kehr-werkstatt.de

Mietvertrag

Zwischen der o. g. Person, nachstehend mit (1) bezeichnet und der Kehr GmbH, Jahnstr. 40, 31137 Hildesheim, nachstehend mit (2) bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen:

- § 1 (1) mietet von (2) einen VW Käfer mit der Fahrgestell-Nr.: «FGESTNR»
- § 2 Das von (1) gemietete Fahrzeug bleibt Eigentum von (2).
- § 3 Der Mietvertrag endet im Monat:05/10
- § 4 Der Mietzins für die Laufzeit von 2 Jahren, beträgt € 380,- und ist bei Abschluss des Vertrages fällig.
- § 5 Das Fahrzeug wird auf den Namen von (1) zugelassen. Die hierfür anfallenden Kosten wie Zulassung, Kfz-Steuer und Kfz-Versicherung (auch Teilkasko) übernimmt (1).
- § 6 Das gemietete Fahrzeug darf mit Ausnahme der Fahrzeugfarbe und der Werbeaufschrift nach Belieben umgebaut oder verändert werden. Die Kosten hierfür übernimmt (1).
- § 7 Nach Ablauf der Mietzeit kann der Vertrag um weitere zwei Jahre verlängert werden. In diesem Fall muss (2) alle notwendigen Reparaturen durchführen, die zur TÜV-Abnahme erforderlich sind. Die Kosten übernimmt (2), ausgenommen sind Reparaturen aus § 11. Bei Vertragsverlängerung werden weitere € 380,00 fällig.
- § 8 Bei Ablauf des Vertrages ist (1) verpflichtet, dass gemietete Fahrzeug in den Zustand zu versetzen, wie es übernommen wurde. Dies bezieht sich nicht auf Verschleißreparaturen.
- § 9 (2) übernimmt alle Verschleißreparaturen für das o. g. Fahrzeug, die innerhalb der Mietzeit anfallen.
- § 10 (1) verpflichtet sich, alle Reparaturen bei (2) durchführen zu lassen.
- § 11 (1) muss alle Reparaturen übernehmen, die nicht unter Verschleißreparaturen fallen wie z. B. Lackschäden, Unfallschäden, defekte Reifen etc. sowie Motor- und Getriebeschäden, die nicht durch Verschleiß auftreten (äußere Einwirkung). Diese Reparaturen müssen unverzüglich durchgeführt werden, so dass das o. g. Fz. im Falle eines entsprechenden Schadens nur noch zur Verbringung zu (2) im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden darf, oder (2) holt das Fz. Ab.
- § 12 (1) verpflichtet sich, alle 5.000 Kilometer einen Motorölwechsel (€ 30,-) und einmal jährlich eine Jahresinspektion (€ 80,-) an dem gemieteten Fahrzeug bei (2) durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür übernimmt (1).
- § 13 Sollte das gemietete Fahrzeug durch einen Unfall so stark beschädigt sein, dass die Reparatur den Wert des Fahrzeuges übersteigt, ist (1) verpflichtet, an (2) einen Schadensersatz von € 1.000,- zu zahlen.



Formblatt

FB 047

Käfermietvertrag

Rev. A

- § 14 (1) muss das o. g. Fahrzeug bei (2) alle zwei Monate vorführen. (2) muss die Vorführung entsprechend schriftlich bestätigen. Bei dem Vorführungstermin ist (1) verpflichtet, (2), dass Fahrzeug für zwei Arbeitstage zur Sicherheitsüberprüfung und ggf. notwendigen Reparaturmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- § 15 Sollte (1) den § 14 nicht einhalten, wird das Fahrzeug von (2) sofort stillgelegt. Die Kosten hierfür übernimmt (1).
- § 16 (1) verpflichtet sich, den Schwerpunkt der Fahrten mit dem gemieteten Fahrzeug im Bereich von Hildesheim und einem Umkreis von ca. 30 Kilometern vorzunehmen.
- § 17 Sollte (1) den Wohnort wechseln, seinen Wirkungskreis verlegen oder das umseitig genannte Fahrzeug so beschädigen, dass § 13 in Kraft tritt, ist (1) verpflichtet, diese Information innerhalb von 5 Tagen an (2) weiterzuleiten.
- § 18 (1) hat die Möglichkeit das gemietete Fahrzeug vor Ablauf der Mietzeit bei (2) abzugeben. Eine Rückerstattung der Mietkosten entfällt, egal wie lange das Fahrzeug von (1) genutzt wurde.
- § 19 (1) ist verpflichtet das Fahrzeug abzumelden und für das Fahrzeug alle vorhandenen Papiere (Abgasuntersuchung, DEKRA Bericht und Kennzeichen) wieder bei (2) abzugeben.
- § 20 (1) verpflichtet sich das von (2) gemietete Fahrzeug die komplette Mietzeit über angemeldet zu lassen. Sollte (1) das Fahrzeug länger als einen Monat vorübergehend abmelden, ist (2) berechtigt von dem Vertrag zurück zu treten und das Fahrzeug anderweitig zu vermieten.
- § 21 (1) hat die Kosten für Winterreifen selbst zu tragen.
- § 22 Für Schäden am Fahrzeug, die außerhalb der 30 Kilometergrenze, die wie unter § 16 beschrieben sind, entstehen, ist (1) selbst verantwortlich und muss für die entstandenen Kosten aufzukommen.
- § 23 (2) ist berechtigt, den Mietvertrag innerhalb einer Kündigungsfrist von einem Monat ohne Angaben von Gründen aufzukündigen.
- § 24 wird § 23 wirksam, so ist (2) verpflichtet, die Restmietzeit mit einer Summe in Höhe von 15,00 € pro Monat an (1) zurück zu vergüten.

Der Vertrag besteht aus zwei Seiten.

Datum / «NAME2» «NAME1»

Kehr GmbH

Das umseitig genannte Fahrzeug wurde vorgeführt am:

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift